

Ueber die Frage, ob ein Antiquar bei fehlerhafter Lieferung nur zur Zurüdnahme oder zu anderweitiger Leistung verpflichtet ist, entscheidet einzig und allein und von Fall zu Fall die Untersuchung, ob er bei seinem Angebot mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgegangen ist. Eine grundsätzliche Entscheidung ist hier überhaupt nicht zu fällen. Verpflichtet zur Nachlieferung von Defekten oder zum Umtausch gegen ein tadelloses Exemplar ist er nie*), da der Handelsbrauch nur einen Speziaukauf bei reinem Antiquariatsgeschäft kennt. Will der Antiquar nicht tadellos nachliefern oder ergänzen, so kann er bei mangelnder Sorgfalt im Angebot nicht nur zur Rücknahme, sondern auch zum Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich des dem Käufer entgangenen nachweisbaren Gewinns verhaftet werden.**)

Der Grad der angewendeten Sorgfalt ist von Fall zu Fall zu bestimmen. Eine Grenze giebt es nicht. Ihre annähernde Festsetzung wird jedesmal Sache des sachverständigen und richterlichen Ermessens sein. Ein nicht gesuchtes Werk von fünf Bänden, in dem zehn Seiten fehlen, ist anders zu behandeln als ein seltener und teurer Inkunabeldruck, welchem ein halbes Blatt mangelt.

Berlin.

Konrad Weidling.

Bermischtes.

Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler. — Die 10. ordentliche Hauptversammlung des Kreisvereins Ost- und Westpreussischer Buchhändler wird am Sonntag den 22. d. M. in Danzig im Saale des Schützenhauses stattfinden und um 9 Uhr morgens beginnen.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Der Vermittler eines Geschäfts hat, nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, vom 6. Februar 1890, beim Mangel entgegenstehender Verabredung, einen Anspruch auf die Vermittlungsprovision, sobald das Geschäft gültig zu stande gekommen ist, auch wenn die Kontrahenten sodann das Geschäft durch gegenseitiges Uebereinkommen wieder rückgängig machen. Erforderte das Geschäft einen schriftlichen Abschluß und hat nur der provisionspflichtige Kontrahent unterschrieben, während der Gegenkontrahent, ohne zu unterschreiben, an dem Vertrage festhält, bis derselbe durch gegenseitiges Uebereinkommen wieder rückgängig gemacht wird, so hat der Vermittler auch in diesem Falle Anspruch auf die Provision.

Zur Bibliographie des Oberammergauer Passionsspiels. — Nachtrag und Berichtigung. In meinem bibliographischen Aufsatz über die Litteratur von Oberammergau in Nr. 121 d. Bl. ist noch nachzutragen:

von Lettingen, Alex., „Der Passion“. Leipzig 1880, Duncker & Humblot.

Regnet, R. A., Nach Oberammergau. 4. Aufl. München 1890, Theodor Ackermann.

Ferner berichtige ich einen Druckfehler. Statt Boigt lies: Karl Bogt. München. Friedrich Adolf Ackermann.

Vom Fernsprechwesen. — Der Staatssekretär im Reichspostamt Dr. v. Stephan hat folgende Verfügung erlassen:

„Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Verkehr auf den Fern-Verbindungsleitungen eine größere Anzahl von Gesprächsanmeldungen durch Verschulden der Teilnehmer nicht zur Ausführung gelangt. Dadurch wird die Arbeitslast der Vermittlungsanstalten bedeutend vermehrt und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Betriebsmittel zum Nachteil der übrigen Teilnehmer sowohl wie der Postkasse wesentlich geschwächt. Um diesen Anzutraglichkeiten entgegenzuwirken, bestimme ich,

*) Die von Herrn Dr. Heß ausgesprochene Behauptung, es könne vom Verkäufer auf das Uebersehen eines Fehlers „dolus speluatiert“ werden, hat mit einer grundsätzlichen Feststellung überhaupt nichts zu thun.

**) Dies ist wohl schon ein genügender „Schredschuß“. Der von Herrn Harrassowitz mitgeteilte Fall kann hier nicht zum Vergleich herangezogen werden. Der Antiquar war an seine Offerte gebunden, da er nicht hinzugesetzt hatte: „Falls nicht inzwischen verkauft“. Verkaufte er nun doch, bevor er die rechtzeitig ausgegebene Annahmeerklärung, d. h. die Bestellung erhielt, so konnte er eben sein bei der Offerte im Auge gehaltenes Exemplar überhaupt nicht mehr liefern. Nur aus diesem Grunde mußte er Ersatz schaffen, obschon ich auch hier dahin gestellt lasse, ob ein Ersatzzwang instanzmäßig durchführbar gewesen wäre, wenn sich der Verkäufer zur vollen Entschädigung bereit erklärt hätte.

daß vom 1. Juni ab im Fernverkehr für jedes angemeldete, aber ohne Verschulden der Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch eine Gebühr von einer Mark in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben werde, in welchen 1) der gewünschte Teilnehmer im fernem Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten; 2) derjenige Teilnehmer, von welchem die Unterredung herrührt, auf die Unterredung verzichtet bezw. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung zur Benutzung für ihn bereit gestellt worden ist.“

Für die Universitätsbibliothek in Toronto. (Bzgl. Bbl. Nr. 124) — Zur gefälligen Kenntnissnahme für die Berliner Herren Verleger empfangen wir folgende Zuschrift

Im Auftrage des Bibliothekars der Universitäts-Bibliothek in Toronto teile ich den Berliner Herren Verlegern hierdurch mit, daß am Sonnabend, den 21. d. M., eine größere Sendung nach Toronto abgeht, und erkläre ich mich hierdurch gern bereit, Peischlüsse für die durch Brand zerstörte Bibliothek bis Freitag den 20. d. M. zur Weiterbeförderung entgegenzunehmen. Im Interesse der guten Sache bitte ich um möglichst zahlreiche Beiträge.

Die dankende Empfangsbefätigung seitens des Herrn Van der Smiffen werde ich seiner Zeit den betreffenden Herren sofort nach Eingang übermitteln.

Fil. R. F. Koehler's Antiquarium,
Berlin NW., Unter den Linden 41.

Berurteilung. — In einer Anzahl ausländischer Zeitungen hatte ein Photograph in Brig (Kanton Wallis) unsittliche Bilder ausgedoten. Die Polizei, darauf aufmerksam gemacht, hat den vorgefundenen Vorrat der Photographieen konfisziert. Der Mann wurde vor Gericht gestellt und verurteilt. Dieses Urteil wurde in letzter Woche vom Obergericht bestätigt, obgleich im Kanton selbst keines dieser Bilder verkauft worden ist.

Bibliothekskauf. — Der preussische Staat hat die Bibliothek des verstorbenen ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau, Geh. Regierungsrats Dr. Studemund, von der Wittve desselben für den Preis von 14000 M. angekauft. Die Bibliothek wird der königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau einverleibt.

Arzneibuch für das Deutsche Reich. — Der Bundesrat beschloß, anstatt der bisherigen „Pharmacopoea Germanica“ das neu ausgearbeitete „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ von Neujahr ab in Wirksamkeit treten zu lassen.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers

Monatsschrift für Buchbinderei und verwandte Gewerbe. Schriftleitung von Paul Adam, Kunstbuchbinder in Düsseldorf. 1890. 5. Heft. H. 4°. S. 65—80. Mit Textill. u. 1 Tafel. Berlin, Friedrich Pfeilstücker.

Zoologie. (I. Abt.) Antiq. Katalog No. 263 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. 59 S. 1273 Nrn.

Landwirtschaft, Jagd-, Forst-, Gartenwesen etc. Der Wiener Antiquar No. 100 (Jubiläums-Nummer). Katalog von Bermann & Altmann in Wien. gr. 8°. 85 S. Preis 40 s.

Mineralogie, Geologie u. Geognosie, Bergbau- u. Hüttenwesen. Antiq. Katalog No. 15 von Carl Burow in Gotha. 8°. 21 S. 455 Nrn.

Schul- u. Universitätsschriften. Bibliogr. Monatsbericht hrsg. v. d. Zentralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig. Juni 1890. 8°. S. 89—100.

Grössere Bibliothekswerke, Sammelwerke. Incunabeln, ältere Holzschnittwerke. Antiqu. Katalog Nr. 30 von J. Hess in Ellwangen. 8°. 33 S. 294 Nrn.

Jurisprudenz. Nationalökonomie. Antiq. Katalog Nr. 158 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 38 S. 1396 Nrn.

Rest- u. Partie-Artikel. Antiq. Katalog von Heinrich Lesser in Breslau. 8°. 11 S.

Jurisprudenz. Curiositäten der Justiz. (Tortur, Inquisition, Märtyrer, Hexenprozesse, Vehmgericht etc.) Antiq. Katalog No. 220 von J. Scheible's Antiquariat u. Verlagsbuchhdlg. in Stuttgart. 8°. 56 S. 1707 Nrn.

Miscellanea. Alte Kupferstiche. Antiquar. Anzeiger No. 78 von J. Scheible in Stuttgart. 8°. 64 S. 1202 Nrn.

Zur Geschichte der Bücherauktion. — Die erste Bücherauktion, welche man kennt, fand im Jahre 1685 in Dresden statt. Der Hof-, Justiz- und Appellationsrat Kammerherr Johann David von Oppeln auf Lampertswalde, Ober- und Lichtenau, später kurfürstlicher Geheimrat und Vizkanzler, hatte eine große und auserlesene Bibliothek hinterlassen, welche die Erben zu verwerten beschloßen. Sie kam deshalb am